

**Geschäftsordnung
des Gemeinderats der Stadt Leonberg**

vom 10. September 1980
mit Änderungen zuletzt vom 22.03.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Fraktionen
- § 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

- § 4 Rechtsstellung der Stadträte
- § 5 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht
- § 6 Amtsführung
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Vertretungsverbot
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Verhandlungsgegenstände
- § 12 Sitzordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Beratungsunterlagen
- § 15 a Behandlung wichtiger Angelegenheiten
- § 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 20 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher
- § 21 Anträge, Anfragen
- § 22 Fragestunde für Einwohner
- § 23 Anhörung betroffener Personen und Personenvereinigungen
- § 24 Geschäftsordnungsanträge
- § 25 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 26 Abstimmung
- § 27 Wahlen
- § 28 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

- § 29 Umlaufverfahren
- § 30 Offenlegung

V. Niederschrift

- § 31 Inhalt der Niederschrift
- § 32 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 33 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten
- § 35 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Soweit auf einschlägige Bestimmungen der Gemeindeordnung wörtlich zurückgegriffen werden kann, wird nur auf die entsprechende Vorschrift verwiesen. Die Bezeichnung "Gemeinderäte" wird durch die Bezeichnung "Stadträte" und die Bezeichnung "Bürgermeister" durch die Bezeichnung "Oberbürgermeister" ersetzt.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist auch dieser verhindert, so wird der Oberbürgermeister durch die weiteren Beigeordneten in der für sie geltenden Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Durch die Hauptsatzung wurde ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat besteht aus
 - dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
 - den Vorsitzenden der Fraktionen (CDU, Freie Wähler, SPD, GRÜNE) und einem weiteren Mitglied der Fraktionen
 - und je einem weiteren Mitglied der FDP, der S:ALZ und der Neuen Liste LeonbergFür verhinderte Mitglieder können Stellvertreter entsandt werden.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der langfristigen Festlegung der Sitzungstermine und der schwerpunktmäßig zu behandelnden Angelegenheiten.
- (3) Für den Geschäftsgang des Ältestenrates sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

II. Recht und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

§ 4
Rechtsstellung der Stadträte

Die Rechtsstellung der Stadträte ergibt sich aus § 32 Abs. 1 bis 5 GemO.

§ 5
Unterrichtungsrecht/Akteneinsicht

Auf den Wortlaut des § 24 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

§ 6
Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind darauf hinzuweisen. Die Stadträte und die zugezogenen sachkundigen Bürger sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7
Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie sind darauf hinzuweisen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Der Oberbürgermeister entbindet generell von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten werden, wenn sie in einer darauffolgenden Gemeinderatssitzung öffentlich behandelt werden sollen, mit folgender Maßgabe (partielle Entbindung):

Es kann weitergegeben werden

1. die reine Empfehlung bzw. das Ergebnis der Beratung des Ausschusses nicht jedoch das Abstimmungsergebnis;
2. die in der Sitzung vorgetragenen Sachargumente, jedoch ohne "Herkunftsbezeichnung";
3. die Vorlage (Drucksache u. ä.) der Verwaltung, jedoch ohne Empfehlung bzw. Beschlussantrag.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Geheimhaltung

- a) aus Gründen des öffentlichen Wohls und zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner ausdrücklich angeordnet wurde,
- b) ihrer Natur nach erforderlich oder c) gesetzlich vorgeschrieben ist.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister absolut von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden.

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung bzw. sind in Anwendung zu bringen, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

Der Ausschluss wegen Befangenheit ist in § 18 GemO abschließend geregelt. Bei Zugezogenen, die nicht ehrenamtlich tätig sind, ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Es gilt die Regelung des § 35 GemO.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Presseberichterstatern ist immer ein Platz zuzuweisen.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Anfragen und Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des Oberbürgermeisters und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.

- (2) Ein Verhandlungsgegenstand ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt worden ist, es sei denn, die Entscheidungsgrundlagen haben sich wesentlich verändert.
- (3) Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit erneut in die Beratung eingetreten werden.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsordnung erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand in den letzten sechs Monaten bereits behandelt hat, es sei denn, die Entscheidungsgrundlagen haben sich wesentlich verändert.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag oder in der nächsten turnusmäßigen Sitzung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich durch die Verwaltung zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Einladung enthält Angaben über Ort und Beginn der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern, wenn er sonst eine Eilentscheidung zu treffen hätte. Er kann weiter Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. In beiden Fällen bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats.

§ 15 Beratungsunterlagen

- (1) Der Oberbürgermeister hat spätestens mit der Einladung zur Sitzung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Sache begründete Ausnahmefälle können mit Zustimmung des Gemeinderats abweichend von Satz 1 behandelt werden.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. § 7 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen können im Einzelfall der Presse unter Verwendung eines Sperrvermerks vorher übersandt werden.

§ 15 a Behandlung wichtiger Angelegenheiten

- (1) Wichtige Angelegenheiten werden in der Regel in zwei Lesungen behandelt. Zur ersten Lesung bringt die Verwaltung in öffentlicher Sitzung entsprechende Vorlagen ein. Die zweite Lesung erfolgt nach der Vorberatung in den Ausschüssen in der Regel frühestens vier Wochen nach der ersten Lesung.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
- Haushalts-, Finanz- und Stellenpläne
 - Städtebauliche Konzepte
 - Stadtentwicklungspläne
 - Generalverkehrspläne
 - Sachbeschluss zu städtischen Großprojekten ab 2,5 Mio. EUR Investitionsvolumen
 - alle Angelegenheiten, die vom Oberbürgermeister, vom Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss zur wichtigen Angelegenheit erklärt werden (z. B. Umweltbericht, Sozialplanung).

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- (3) Nach 23.00 Uhr soll nur noch der bereits zur Behandlung in Angriff genommene aber noch nicht vollständig erledigte Tagesordnungspunkt abgehandelt werden. Entsprechendes gilt für die Nachmittagssitzungen ab 19.00 Uhr.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei wiederholter Störung kann der Vorsitzende Zuhörer zeitweise von den Sitzungen ausschließen. Im übrigen gilt § 36 Abs. 3 GemO.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Ausnahmesituationen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Behandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet die zweite Beratung und die Beschlussfassung spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderats statt.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss schließen (Schlussantrag). Kommt ein solcher Beschluss zustande, ist die Aussprache abzubrechen und jeder Fraktion Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.
- (5) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, so müssen die bis dahin vorliegenden Wortmeldungen abgewickelt werden.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 GemO werden dahingehend erweitert, dass auch der Oberbürgermeister sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen kann.

§ 20

Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 24) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Die Ausführungen sind knapp zu halten; es kann eine Redezeit vorgegeben werden.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Die Sitzungsteilnehmer sind gehalten, ihre Beiträge knapp und sachbezogen zu halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs steht jeder Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von höchstens insgesamt 15 Minuten zu. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden verlängern. In der Regel sollten Erklärungen und Stellungnahmen zu einer Sache nur von einem Fraktionssprecher vorgetragen werden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Stadtrats bleibt davon unberührt.

§ 21 Anträge, Anfragen

- (1) Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind möglichst vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Nach Eintritt in die Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. In Einzelfällen kann der Vorsitzende verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Geschieht dies nicht, ist vor der Beratung eine Stellungnahme der Verwaltung über eine mögliche Finanzierung vorzulegen.
- (3) Anfragen, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, können nach Erledigung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gestellt werden. Sie sind in der Regel schriftlich, in Ausnahmefällen mündlich zu stellen. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, erfolgt die Beantwortung möglichst in der nächsten Sitzung.

§ 22 Fragestunde für Einwohner

- (1) Jeden zweiten Monat jeweils in der ersten Gemeinderatssitzung wird eine Fragestunde für Einwohner im Gemeinderat abgehalten. Die Fragestunde wird am Anfang der Sitzung vor dem Beratungspunkt "Bekanntgaben" durchgeführt.
- (2) Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 23

Anhörung betroffener Personen und Personenvereinigungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse können Betroffene zwischen dem Sachvortrag der Verwaltung und der Beratung des Gemeinderates eine Stellungnahme abgeben. Der Vorsitzende soll auf diese Möglichkeit hinweisen, falls Zuhörer anwesend sind. Diese Möglichkeit der Anhörung findet keine Anwendung, sofern ein Anhörungsverfahren bereits gesetzlich geregelt ist (z. B. das Anhörungsverfahren bei der Bebauungsplanaufstellung, in dessen Rahmen alle möglichen Betroffenen eine abschließende, schriftliche Stellungnahme abgeben konnten und diese den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen ist).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Anhörung ergibt sich daraus nicht.

§ 24

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit gestellt werden, zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Der Vorsitzende fordert zur Gegenrede auf. Es ist nur eine Gegenrede zulässig. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 4),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (§ 18 Abs. 5),
 - d) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (§ 18 Abs. 3),
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe a), b) und c) nicht stellen.

§ 25

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 26) und Wahlen (§ 27).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Berechnung der Hälfte "aller Mitglieder" ist von der Zahl der tatsächlichen besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 Abs. 2 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.
- (4) Auf die Regelung des § 37 Abs. 3 und Abs. 4 GemO wird hingewiesen.

§ 26 Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes mit ja angenommen oder mit nein abgelehnt werden können. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist getrennt abzustimmen. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder mit nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 24) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 24) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers ohne Abstimmung möglich. Als Hauptantrag gilt die Empfehlung des Ausschusses; falls eine solche fehlt, der Antrag des Antragstellers oder Vorsitzenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Auf Antrag kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach dem Alphabet. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats muss geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden, wenn der Antrag mehrheitlich unterstützt wird. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2.

§ 27 Wahlen

- (1) Auf die generelle Regelung des Wahlverfahrens in § 37 Abs. 7 GemO wird hingewiesen.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

Auf den Wortlaut des § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 7 letzter Satz GemO wird hingewiesen.

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 29 Umlaufverfahren

Über Angelegenheiten einfacher Art kann schriftlich oder für den Zeitraum einer Haushaltssperre elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Mitgliedern des zuständigen beschließenden Ausschusses und den Fraktionsvorsitzenden bzw. allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen. Er ist angenommen, wenn **innerhalb der gestellten Frist von drei Werktagen** kein Mitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 1 GemO). Stimmenenthaltungen gelten nicht als Widerspruch. Wird im Umlaufverfahren von einem Mitglied des zuständigen beschließenden Ausschusses bzw. des Gemeinderats Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des zuständigen beschließenden Ausschusses bzw. Gemeinderats herbeizuführen; der Oberbürgermeister kann in diesem Falle die Vorlage zurückziehen.

Beim Umlaufverfahren in elektronischer Form wird allen Mitgliedern des zuständigen beschließenden Ausschusses und den Fraktionsvorsitzenden bzw. allen Mitgliedern des Gemeinderats der Beschlussantrag mit einfacher E-Mail übersandt. Der Beschlussantrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine kurze Begründung des geforderten Beschlusses enthalten.

-.

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann sowohl in einer Sitzung, als auch außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen - vgl. § 37 Abs. 1 Gemo -.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

Die Regelung des § 38 Abs. 1 GemO findet auch bei der Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 29) und der Offenlegung (§ 30) Anwendung.

§ 32

Führung, Anerkennung und Einsicht in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer geführt, der vom Vorsitzenden bestellt wird. Die Sitzungen werden zur Erleichterung der Fertigung der Niederschriften aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf von 1 Monat nach der Unterzeichnung (Absatz 5) zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Sie sind entsprechend den Mindestanforderungen des § 38 Abs. 1 GemO zu erstellen. Eine über diese Mindestanforderungen hinausgehende Protokollierung (Verhandlungsprotokoll) kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes für diesen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden.
- (3) Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein Stadtrat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind den Fraktionsvorsitzenden in Mehrfertigung zu übergeben.
- (5) Die Niederschrift ist neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer von je einem Mitglied jeder Fraktion, das an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschrift ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats durch Auflegung zur Kenntnis zu bringen.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33

Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden und beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.
- c) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.
- d) An den Sitzungen können auch Stadträte als Zuhörer teilnehmen, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt.
- e) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- f) Die Ausschüsse können eine Angelegenheit, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- g) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Gemeinderat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.
- h) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- i) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- j) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- k) Angelegenheiten, über die der Ortschaftsrat als erster öffentlich vorberaten hat, werden anschließend im zuständigen beschließenden Ausschuss in der Regel ebenfalls öffentlich vorberaten.
- l) § 20 Abs. 4 letzter Satz und § 20 Abs. 6 finden keine Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.

§ 35 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 10. März 1975 mit ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.